

Thesepapier zum Symposium

„Die Insolvenz von Krankenkassen – Voraussetzungen und Auswirkungen“

Die Insolvenzproblematik aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigungen

Jörg Hoffmann

Insolvenz der Krankenkassen als weiteres Instrument neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Schließung einer auf Dauer nicht mehr leistungsfähigen Krankenkasse.

Schließung soll weiterhin Vorrang vor Insolvenz der Krankenkasse haben, um die Auswirkungen für Arbeitnehmer und Versicherte so gering wie möglich zu halten.

Für die Forderungen der ärztlichen Leistungserbringer dürfte im Ergebnis hinsichtlich des Rechtsanspruchs kein Unterschied zwischen den Folgen einer Schließung und den Folgen einer Insolvenz bestehen. In beiden Fällen sind die Ansprüche der Leistungserbringer in vollem Umfang durch die übrigen Krankenkassen derselben Kassenart und ggf. auch durch die Krankenkassen der anderen Kassenarten zu befriedigen. Unterschiede bestehen nur hinsichtlich der Höhe der Inanspruchnahme der Krankenkassen der anderen Kassenart.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind die Ansprüche der Leistungserbringer privilegiert. Auch die Kassenärztlichen Vereinigungen müssen über den Wortlaut hinaus als Leistungserbringer definiert werden. Sinn der Regelung ist die Befriedigung der Leistungserbringer unabhängig von den Vertragspartnern der Krankenkasse.

Privilegierung der Ansprüche der Leistungserbringer wünschenswert und sachgerecht, da diese Ansprüche nicht mit Forderungen von Dienstleistungserbringern in der Privatwirtschaft, die nur aus der Insolvenzmasse befriedigt werden, vergleichbar sind.

Leistungserbringer sind aufgrund des gesetzlichen Sicherstellungsauftrags zur Versorgung der Versicherten verpflichtet und können ihre Vertragspartner nicht frei wählen. Der gesetzlichen Verpflichtung muss eine gesicherte Erfüllung der hieraus entstehenden Ansprüche gegenüberstehen.

Die Durchsetzung des Anspruchs wurde nicht erleichtert. Die Ansprüche werden zwar gebündelt vom Spitzenverband Bund geltend gemacht, eine schnellere und unproblematischere Abwicklung als bei bereits vollzogenen Fusionen oder Schließungen ist nicht zu erwarten.

Die Unterschiede zwischen Schließung und dem neuen Instrument der Fusion sind aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigung so gering, dass es der Einführung der Insolvenzfähigkeit von Krankenkassen nicht bedurft hätte.